



**Amtsgericht
Aurich**

Verkündet am: 18.11.2010

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:

12 C 792/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit**

pp.

#

Klägers

gegen

#

Beklagte

hat das Amtsgericht Aurich auf die mündliche Verhandlung vom 15.11.2010 durch den
#

für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 379,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 27.08.2010 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4.) Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 313 a, 495 a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alternative 1 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung eines Betrages in der ausgerichteten Höhe.

Der Kläger hat unstrittig diesen Betrag allein auf der Grundlage der von der Beklagten durchgeführten Preisanpassungen geleistet.

Ein Rechtsgrund für seine Leistung besteht nicht, soweit die Beklagte Preisanpassungen durchgeführt hat. Insbesondere liegt ein Rechtsgrund insoweit nicht vor, als sie diese Preisanpassung unter Verwendung eines von ihr vorformulierten Vertragsformulars des mit dem Kläger geschlossenen Sondervertrages stützt. Die Formularvertragsklausel ist als Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB anzusehen. Sie unterliegt damit der Inhaltskontrolle und ist im Ergebnis nach § 307 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB unwirksam, weil sie hinsichtlich des Umfangs der Preisänderung nicht klar und verständlich ist und die Kunden deshalb unangemessen benachteiligt (vgl. BGH vom 14. Juli 2010, VIII ZR 246/08 Seite 1 ff, Seite 18 ff d. A.). Das Gericht schließt sich in vollem Inhalt der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofes an, ohne erneut in Einzelheiten auf die Argumentation und die Rechtsansicht der Beklagten, die sie in dem vorliegenden Verfahren wiederholt, einzugehen, soweit das nicht für die vorliegende Entscheidung von Bedeutung ist.

Auch nach allgemeinen Vorschriften fehlt es für die von der Beklagten in Ansatz gebrachten Preiserhöhungen an einer rechtlichen Grundlage. Weder kann eine konkludente Änderung des Versorgungsvertrages zur Begründung der Preiserhöhungen herangezogen werden, noch lassen sie sich auf eine ergänzende Vertragsauslegung stützen. Bei einer einseitigen Erhöhung von Gaspreisen, wie hier durch die Beklagte, gegenüber Sondervertragskunden, wird der von dem Gasversorger veröffentlichte Gaspreis auch dann nicht zum individuell vereinbarten Preis, wenn der Kunde auf die ihm individuell bekannte Preiserhöhung widerspruchslos Gas bezieht, auch ohne zugleich auf andere Weise zum Ausdruck zu bringen, dass er das vom Gasversorger gewünschte erhöhte Entgelt nicht entrichten möchte (vgl. BGH MDR 2010, 1096 ff). Die Weiterentrichtung des Gaspreises aufgrund von Preiserhöhungen ist

nicht als Zustimmung zur Änderung des Abrechnungspreises zu sehen. Diese über das tatsächliche Verhalten des Klägers hinausgehende Auslegung im Sinne einer Zustimmung zu einer Preisänderung kommt nicht in Betracht. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Schweigen und der widerspruchslosen Hinnahme oder auch der Begleichung von Rechnungen im Rechtsverkehr überhaupt ein darüber hinausgehender Erklärungswert entnommen werden kann (vgl. BGH MDR 2010 1096 ff).

Ein einseitiges Preisänderungsrecht der Beklagten lässt sich auch nicht aus einer ergänzenden Vertragsauslegung herleiten. Zwar ist allgemein anerkannt, dass eine ergänzende Vertragsauslegung dann in Betracht kommt, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehenden Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge einseitig zugunsten des Kunden verschiebt (vgl. BGH Z 90 69 ff). Im vorliegenden Fall scheidet jedoch die ergänzende Vertragsauslegung bereits daran, dass nicht feststeht, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie bei Vertragsschluss bedacht hätten, dass die von der Beklagten vorgenommene Anpassungsklausel zum Gaspreis unwirksam ist. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, welche von mehreren denkbaren Möglichkeiten die Regelungslücke in derartiger Weise schließen könnte, dass sich die Parteien letztlich darauf hätten einigen können (vgl. Palandt-Ellenberger, BGB, 69. Auflage, § 157 Rdnr. 10 mit weiteren Nachweisen).

Wohl kann angenommen werden, dass es dem tatsächlichen Willen der Parteien entspricht, der Beklagten grundsätzlich die Möglichkeit einzuräumen, eine Preisanpassung dann vorzunehmen, wenn auf sie Kostensteigerungen zukommen. Dazu ist eine Preisänderungsklausel in der Regel auch geeignetes und anerkanntes Instrument, jedenfalls dann, wenn das Gleichgewicht von Preis und Leistung bei langfristigen Verträgen erhalten bleiben soll (vgl. BGH NJW 2007, 2540 ff). Das berechnete Interesse der Beklagten, Kostensteigerungen dem Grunde nach weiterzugeben, ist insofern nicht von der Hand zu weisen.

Die Beklagte sieht als Grundlage für die Anpassung ihre nach der Preisanpassungsklausel (unwirksam) festgesetzten Erhöhungen an. Damit würde einseitig dem Interesse der Beklagten Rechnung getragen werden. Diese, nur einen Vertragspartner bevorteilende Anpassung muss aber der Ausnahmefall sein, zumal, wie auch hier, es grundsätzlich denkbar ist, eine andere Anpassung vorzunehmen, die

beide Vertragspartner zugleich angemessen ent- und belastet. Die nunmehr von der Beklagten vorgelegten Grundlagen zur Kostenentwicklung und Erhöhung des Beschaffungspreises sind aber nur Anhaltspunkte.

Jedenfalls wenn es sich um langjähriges Gasversorgungsverhältnis handelt, der betroffene Kunde den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hat und nunmehr auch für länger zurückliegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen geltend gemacht wird, ist eine ergänzende Vertragsauslegung denkbar. Sind in einem solchen Fall die Gestehungskosten des Gasversorgungsunternehmens erheblich gestiegen und ergibt sich daraus für die betroffenen Zeiträume ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem Wert der von dem Unternehmen zu erbringenden Leistung und dem vereinbarten Preis, lässt sich die Annahme eines nicht mehr interessengerechten Ergebnisses jedenfalls hinsichtlich der länger zurück liegenden Zeitabschnitte nicht ohne weiteres mit der Begründung verneinen, dass eine Kündigungsmöglichkeit bestand. Denn für das Versorgungsunternehmen bestand in einem solchen Fall zunächst kein Anlass eine Kündigung des Vertrages in Erwägung zu ziehen (so BGH VIII ZR 246/08 Seite 24). Eine anderweitige Sichtweise würde Treu und Glauben gemäß § 242 BGB widersprechen.

Indessen bezieht sich die beanstandete Preisanpassung im vorliegenden Fall lediglich auf einen nur kurz zurückliegenden Zeitraum 2008/2009. Damit handelt es sich schon nicht um einen, wie vom Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung festgestellten, weiter zurückliegenden Zeitraum. Zudem durfte die Beklagte nicht darauf vertrauen, dass der Kunde Widerspruch dann erhebt, wenn er mit der Preisanpassung nicht einverstanden ist. Sie selbst hat auch nicht darin vertraut, wie sich schon aus dem Umstand ergibt, dass sie allein ihr Preisanpassungsrecht aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ausreichend erachtete, die Anpassung vorzunehmen, ohne zugleich darzulegen, dass für den Fall, dass dieses Preisanpassungsrecht nicht zum Tragen kommt, ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem Wert der von ihr zu erbringenden Leistung und dem vereinbarten Preis vorliegt. Darüber hinaus hat sie, wie gerichtsbekannt ist, ihre Kunden sogar davon abgehalten, Widerspruch zu erheben, wie sich aus einem Infobrief, den sie im Februar 2006 verfasst hat (vgl. Infobrief Nr. 1/2006)

ergibt. Denn dort hat sie unter der Rubrik "Häufige Fragen" wie folgt die Kunden angeschrieben:

"Beschweren oder nicht?"

Viele Kunden haben sich bei EWE über die letzte Preiserhöhung beschwert. Das ist verständlich und ihr gutes Recht. Unabhängig davon lautet unser klares Versprechen an alle EWE-Kunden: Sollte das Bundeskartellamt oder die höchstrichterliche Rechtsprechung EWE wegen überhöhter Preise zur Zurücknahme der Preiserhöhung zwingen, so werden wir natürlich alle Kunden gleich behandeln - egal, ob sie Beschwerde eingereicht haben oder nicht."

Wie ebenfalls gerichtsbekannt ist, hat die Beklagte schon in der Zeit davor (vgl. Infobrief vom 28. November 2005, dort Seite 2), die Kunden wie folgt bei Zahlungsverweigerung angeschrieben:

"Der Kunde, der im Rahmen eines Tarifkundenvertrages oder einer Sondervereinbarung auf Grundlage der AVB GasV versorgt wird, ist zunächst verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag zu begleichen. Soweit der Kunde die Billigkeit der Gaspreise im Sinne des § 315 BGB bestreitet, ist er zur Geltendmachung seiner Rechte auf einen Rückforderungsprozess verwiesen. Das heißt, der Kunde muss vorerst den vollständigen Rechnungsbetrag bezahlen und kann anschließend das Versorgungsunternehmen mit Hinweis auf eine seiner Meinung nach bestehende Unbilligkeit der Preisbestimmung verklagen, um eine Rückvergütung des möglicherweise überzahlten Betrages zu erwirken."

Damit hat sie sich selbst die Möglichkeit genommen, Rückschlüsse aus dem Nichteinbehalt von Geldern zu ziehen, so dass sie auch bei Zahlung nicht annehmen konnte, dass damit ihre Preisanpassung gebilligt würde.

Aus alledem erhellt, dass die Beklagte kein Vertrauen in die Beständigkeit der Preisanpassung zu ihren Bedingungen aufgebaut hat, die von den Kunden, jedenfalls für den hier entscheidenden Zeitraum, erzeugt oder aufgebaut worden wäre. Aus mangelndem Widerspruch und Zahlung konnte sie demgemäß nichts herleiten, so dass auch eine ergänzende Vertragsauslegung scheitert. Im Übrigen wäre in dem Nichterheben des Widerspruchs und der Preisanpassung zu den Bedingungen, die die Beklagte nunmehr für berechtigt ansieht, nämlich in voller Höhe nach den ursprünglich vorgenommenen Anpassungen, ein Klagverzicht zu sehen. Der Kunde wäre seines

Rechts verlustigt, seiner Ansicht noch nicht verjährte Rückzahlungsforderung geltend zumachen. Eine derart weitgehende Anpassung erscheint dem Gericht unter den genannten Umständen von vornherein nicht möglich.

Die Beklagte hat also selbst durch ihr Verhalten dafür gesorgt, dass ein unzumutbares Ergebnis zu ihren Lasten nicht angenommen werden kann. Das gilt in diesem Fall selbst dann, wenn die Beklagte bei ersatzlosem Wegfall der Preisanpassungsklausel zu einem weit unter der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegenden Preis für einen kurzen Zeitraum Gas geliefert hätte, wie sie selbst in mündlicher Verhandlung am 15.11.2010 ausgeführt hat. Der Rückforderungsanspruch errechnet sich auf der von dem Kunden geltend gemachten Grundlage, die von der Beklagten auch nicht bestritten ist. Eine Entreicherung kann nicht angenommen werden (§ 818 Abs. 3 BGB). Jedenfalls ist die Beklagte nach allgemeinen Grundsätzen daran gehindert, sich darauf zu berufen. Das wirtschaftliche Beschaffungsrisiko im Gaslieferungssondervertrag, das sich infolge der Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel nachteilig auf die Beklagte auswirkt, liegt bei der Beklagten. Dieses Risiko kann sie nicht auf den Kunden abwälzen (vgl. OLG Köln 19 U 143/09 vom 19.02.2010, zitiert bei JURIS Rdnr. 72 ff).

Letztlich scheidet auch eine Verwirkung des Anspruchs des Kunden auf Rückzahlung überzahlter Beträge aus gleichen Gründen, wie sie das Gericht im Rahmen der Frage einer ergänzenden Vertragsauslegung dargelegt hat. Weder Zeit- noch Umstandsmoment greifen im vorliegenden Fall. Vielmehr hat die Beklagte dem jeweiligen Kunden die Möglichkeit eingeräumt, Widerspruch zu erheben oder auch nicht. Weder aus dem Erheben eines Widerspruchs noch insbesondere aus dem Nichterheben eines Widerspruchs hat sie für sich Folgen hergeleitet, vielmehr den Kunden bei Widerspruchserhebung darauf verwiesen, auf Rückzahlung zu klagen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Kosten waren der Beklagten in vollem Umfang aufzuerlegen, auch wenn der Kläger die Klage teilweise, nämlich zu Ziffer 2. seines Klagebegehrens, zurückgenommen hat, denn der Streitwert änderte sich durch die Zurücknahme dieses Nebenanspruchs nicht.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen.

Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu (vgl. § 511 Abs. 4 ZPO). Die entscheidungserhebliche Rechtsfrage ist höchstrichterlich entschieden und damit nicht mehr klärungsbedürftig. Die Anwendung dieser Rechtsfrage auf den Einzelfall obliegt den Gerichten. Die Entscheidungen haben jeweils nur für diesen Einzelfall Bedeutung. Sie können durchaus für jede einzelne Sache aufgrund einer Änderung der Sachlage unterschiedlich ausfallen. Die Auslegung der Grundsätze aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist Sache des Richters, wie in anderen Fällen der Richter auch die Auslegung des Rechts vornehmen muss. Allein diese Auslegung schafft keine grundsätzliche Bedeutung, da die Grundlagen selbst durch das Recht gesetzt sind, in diesem Fall durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes umrissen werden.

#